

VERORDNUNG

über die Anleinplicht von Hunden

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Esselbach folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde sind grundsätzlich außerhalb des Grundstückes des Hundehalters anzuleinen und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage und der im Geltungsbereich von gültigen Bebauungsplänen liegenden Baugebiete, auf im Außenbereich gelegenen ausgewiesenen Rad-, Wander- und Reitwegen und in Sport- und Erholungsanlagen der Gemeinde Esselbach ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss jeweils reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esselbach, 25.07.2001

GEMEINDE ESSELBACH

Ruck
1. Bürgermeister